

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Nr. 2

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 01.07.2021.

1. Punkte ohne Aussprache
2. Punkte mit Aussprache
 - 2.1 **60-17-03 Bebauungsplan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us“, Stadtteil Anspach - Änderung des Durchführungsvertrags**
Vorlage: 105/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Ergänzung zum Durchführungsvertrag vom 03.12.2020 abzuschließen:

§ 4 Art und Umfang der Erschließung

(9) Die Ableitung des Regenwassers des Vorhabenträgers erfolgt in die im Eigentum des Vorhabenträgers befindliche Kompensationsfläche **oder in den nahegelegenen Vorfluter**. Die Einleitung in die Kompensationsfläche **oder in den Vorfluter** erfolgt gemäß eingereichter und genehmigter Planung der Oberen Wasserbehörde.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

- 2.2 **60-19-08 Bebauungsplan Am Belzbecker 7. Änderung, Gemarkung Anspach**
1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 197/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. zu dem Bebauungsplan Am Belzbecker 7. Änderung, die in Anlage 1 dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.
2. den Bebauungsplan Am Belzbecker 7. Änderung, Stadtteil Anspach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan Am Belzbecker 7. Änderung, Stadtteil Anspach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.3 **Erlass einer neuen Stellplatz- und Ablösesatzung**
Vorlage: 25/2021

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zunächst, die neue Stellplatz- und Ablösesatzung bzw. konkret die Ergänzung in § 2 Abs. 2 rechtlich überprüfen zu lassen. Ziel der Überprüfung ist die Rechtssicherheit, bevor die Satzung veröffentlicht wird. Bei fehlender Rechtssicherheit wird eine erneute Beratung im Bauausschuss notwendig.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378), folgende

Stellplatzsatzung und Ablösesatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, **sowie ausreichend Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.**

„Stellplätze“ bezeichnen im Folgenden die Unterbringung von Kraftfahrzeugen auf offenen Plätzen, in Garagen, offenen Garagen (Carpools) und Tiefgaragen. „Abstellplätze“ bezeichnen die Unterbringung von Fahrrädern.

- (2) Die PKW-Stellplätze müssen den Wohneinheiten zugeordnet und vom Käufer bzw. Mieter erworben bzw. gemietet werden.**

- (3) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen **und Abstellplätzen für Fahrräder** in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.

§ 3 Größe

Stellplätze **und Abstellplätze für Fahrräder** müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

Die Größe der Abstellplätze für Fahrräder ist in der derzeit jeweils gültigen Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) geregelt.

Im Übrigen gilt die derzeit jeweils gültige Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach §2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen

Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einem vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) **Nicht überdachte** Stellplätze und **Stellplätze mit Pergola** sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und zu markieren.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind insbesondere zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu unterteilen und zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (4) **Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E- Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.**

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtliche das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für

1. Pkw-Stellplatz oder Stellplatz für LKW bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder Anhänger	5.100,00 €
2. LKW-Stellplatz von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	14.300,00€
3. LKW-Stellplatz von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus	44.000,00€

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

§2 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder				
Verkehrsquelle	Zahl der PKW-Stellplätze	Hiervon für Besucher/innen in % zu kennzeichnende Stellplätze gem. § 6 Abs. 2	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	

Wohngebäude				
	Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung über 45 m ²	2 je Wohneinheit	0	0
	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis 45 m ² (einschließlich)	3 Stpl.	0	0
	Mehrfamilienhäuser a) Für Wohnungen über 45 m ² Wohnfläche b) Für Wohnungen bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)	10	1 je Woh- nun- g
	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	0	1 je Woh- nun- g
	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	10	1 je 3 Bett- en
	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 20 Bett- en
	Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 10 Bett- en
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche		1 je 60 m ² Nutz- fläch- e
	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 m ² , jedoch mind. 3 Stpl. (siehe Ziff. 11.5)		1 je 50 m ² Nutz- fläch- e
Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.3)				
	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutz- fläche		1 je 70 m ² Nutz- fläch- e
	Supermärkte (bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutz- fläche		1 je 100 m ² Nutz-

				fläch e
	Supermärkte (Über 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche		1 je 200 m ² Nutzfläche
	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl.		0
Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze
	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Kino, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze
Sportstätten				
	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche		1 je 250 m ² Sportfläche
	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche Zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze		1 je 250 m ² Sportfläche
	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche		1 je 50 m ² Hallenfläche
	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche Zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze		1 je 50 m ² Hallenfläche
	Tanz, Ballett-, Sportschulen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche		1 je 30 m ² Sportfläche

	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche		1 je 250 m ² Grundstücksfläche
	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld Zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze		2 je Spielfeld
	Minigolfplätze	10 Stpl. je Anlage		5 je Anlage
	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		2 je Bahn
	Vereinshäuser und-anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche		1 je 200 m ² Nutzfläche
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés und Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsbzw. Bedienungsfläche		1 je 10 m ² Nutzfläche
	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche		1 je 15 m ² Nutzfläche
	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restauration sbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 15 Gästezimmer, für zugehörigen Restaura tions betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1

Krankenhäuser				
	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten		1 je 25 Betten
	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 20 Betten
Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen		1 je 3 Schüler/innen
	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre		1 je 3 Schüler/innen
	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2
	Jugendfreizeitheime und -freizeittreffs	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je 15 m ² Nutzfläche
Gewerbliche Anlagen				
	Handwerks- und Gewerbebetriebe	1 Stpl. je 50 m ² oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziff. 11.5)		1 je 50 m ² Nutzfläche
	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziff. 11.5)		1 je 100 m ² Nutzfläche
	Kraftfahrzeugstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand		1 je 6 Wartungs- oder

				Reparaturstände
	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz		Keine
	Kraftfahrzeug-Waschstraßen	1 Stpl. je 30 m ² Grundfläche		Keine
	Taxi- und Fuhrunternehmen, Autovermietung	1 Stpl. pro Kfz		1 je 10 Kfz
Verschiedenes				
	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 1 Nutzungseinheit		Keine
	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.		1 je 750 m ² Grundstücksfläche
Anwendungsbestimmungen				
	Als Wohnfläche zählt die gesamte Fläche innerhalb einer Wohnung ohne Balkone, Terrassen und Loggien.			
	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.			
	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen			
	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.			
	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen			
	Bei Wohngebäuden mit untergeordneten Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, die von Familienangehörigen genutzt werden und bei denen kein Publikumsverkehr stattfindet, ist der Nachweis nach den Ziffern 1.1 – 1.3 ausreichend.			

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

2.4 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
Vorlage: 211/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Für die Betreuung an Grundschulen ist die jeweils gültige mit dem Schulträger abgeschlossene Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen maßgebend.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB).
- (2) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Grundlage hierfür bildet der hessische Bildungs- und Erziehungsplan. Ein wesentliches Ziel besteht darin, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu bieten. Eine grundlegende Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Bildung und Erziehung beteiligten Akteurinnen und Akteuren sowie Institutionen (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).
- (3) Grundlage der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes sind die pädagogischen Konzepte der jeweiligen Kindertagesstätte. Diese werden fortlaufend aktualisiert und an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet. Die Konzeptionen bilden die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Betreuung in Kinderhorten erfolgt von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

- (2) Es können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht in Neu-Anspach wohnhaft sind, sofern hierdurch der Rechtsanspruch für Kinder aus Neu-Anspach nicht gefährdet wird bzw.

ausreichend Plätze in dem jeweiligen Betreuungsangebot vorhanden sind. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Wenn die gemäß Betriebserlaubnis definierte Maximalbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(5) Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung oder die aus sonstigen Gründen einer Sonderbetreuung bedürfen, wird vorzugsweise ein Platz in einer Einrichtung des Vereins zur Förderung der Integration Behinderter (VzF) angeboten. Im Einzelfall kann eine Betreuung in einer Einrichtung eines anderen Trägers geprüft werden. Voraussetzung ist die Erfüllung aller rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Einer Betreuung von ortsfremden Kindern mit Integrationsbedarf wird nur zugestimmt, wenn die Wohnortkommune der Stadt Neu-Anspach schriftlich zusichert, die durch die Betreuung entstehenden Mehrkosten auszugleichen.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.

(2) Während der gesetzlichen Schulferien in Hessen erfolgt i.d.R. eine dreiwöchige Schließzeit. In den kommunalen Kindertagesstätten erstreckt sich diese i.d.R. über die letzten drei Wochen der Sommerferien. An gesetzlichen Feiertagen sowie im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen.

(3) Um die hohe Qualität der pädagogischen Arbeit sicherzustellen, schließt jede Kindertagesstätte i.d.R. an zwei zusätzlichen Tagen im Jahr für die Durchführung von pädagogischen Tagen. Wenn das Betreuungspersonal durch den Träger einberufen wird (Personalversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.), bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

(5) In Ausnahmefällen, auf die der Träger keinen direkten Einfluss hat (Krankheit des Personals, Streik, Vorgaben übergeordneter Behörden etc.), kann es zu Einschränkungen des regelhaften Betreuungsumfangs bis hin zu Gruppen- oder Einrichtungsschließungen kommen.

§ 5

Anmeldung

(1) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in Neu-Anspach erfolgt ausschließlich und zentral über das Onlineportal „webkita“ auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach (www.neu-anspach.de). Die Vergabe der Plätze wird zweimal jährlich im Rahmen von Bedarfsplanungsgesprächen zwischen den Trägern koordiniert.

(2) Die Anmeldung soll i.d.R. spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen.

§ 6

Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Gebührensatzung“) an.

Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.

(2) Ein Einrichtungswechsel nach verbindlich erklärter Aufnahme ist ausgeschlossen (außer es liegt einer der Gründe gemäß § 8, Abs. 2, Ziffern 1 bis 3 vor).

(3) Eine Aufnahme kann nur durch Nachweis einer vor dem ersten Betreuungstag durchgeführten Masernschutzimpfung erfolgen. Für Kinder ohne Impfnachweis die bereits aufgenommen wurden, besteht ein Betreuungsverbot in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2022. Die sonstigen mit der Platzannahme verbundenen Pflichten der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt. Kinder aus Familien, in denen meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein Attest vorgelegt wird.

§ 7

Modulwechsel nach Aufnahme

(1) Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann über die Einrichtungsleitung ein Modulwechsel schriftlich beantragt werden. Ein Anspruch auf einen Modulwechsel besteht nicht.

(2) Der Modulwechsel kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsersten erfolgen.

§ 8

Wechsel der Gruppe- oder Einrichtung nach Aufnahme

(1) Ein Gruppenwechsel kann in Absprache und im Einvernehmen von Erziehungsberechtigten und Leitung der Einrichtung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist – neben dem Einvernehmen der beteiligten Akteurinnen und Akteure – eine entsprechende Platzkapazität.

(2) Ein Einrichtungswechsel innerhalb von Neu-Anspach kann nur mit Zustimmung sowohl der Stadt Neu-Anspach als auch der Kita-Leitungen (der aufnehmenden und abgebenden Einrichtung) erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Umzug innerhalb von Neu-Anspach.
2. Feststellung einer Behinderung bzw. eines besonderen Förderbedarfes durch eine zuständige Fachstelle.
3. Wenn die Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden der Kindertagesstätte nachhaltig gestört ist und eine gemeinsame Arbeit zum Wohle des Kindes als gefährdet betrachtet werden muss.
4. In begründeten Härtefällen.

(3) Ist eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfüllt, ist ein Einrichtungswechsel mit einer schriftlichen Abmeldung gemäß § 9 möglich. Individuelle abweichende Vereinbarungen erfordern die Zustimmung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure.

(4) Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel in die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ im letzten Jahr vor der Einschulung.

§ 9

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Folgemonats bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Gehen diese erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Wirksamwerden der Abmeldung zu zahlen.

(3) Innerhalb der letzten drei Monate vor den für das Land Hessen maßgeblichen gesetzlichen Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

Dies gilt auch bei der Einschulung eines Kindes. Über die Wirksamkeit der Kündigung entscheidet der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur.

- (4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Gebührensatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Eine Neuanschuldung ist nach § 5 dieser Satzung möglich.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 10

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt an das pädagogische Personal der Einrichtung übergeben werden.
- (2) Ein Fehlen (Krankheit, Urlaub etc.) ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.

Der Absatz 3 gilt nicht für Kinder in der Hortbetreuung.

- (4) Wird ein Kind nicht oder nicht rechtzeitig aus der Einrichtung abgeholt, so wird die zusätzliche Betreuungszeit pro angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Kindertagesstättenpersonal auf dem Gelände der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder einer abholberechtigten Person.
- (6) Sollten Kinder die Kindertagesstätte selbstständig verlassen und den Heimweg ohne abholberechtigte Person antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte.
- (7) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden. Sofern die abholberechtigten Personen dem Personal der Kindertagesstätte nicht persönlich bekannt sind, besteht Ausweisungspflicht. Geschwisterkinder im Grundschulalter sind nicht abholberechtigt.
- (8) Kindern werden nicht durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause begleitet.
- (9) Bei Verdacht auf und/oder Auftreten von **meldepflichtigen** ansteckenden Krankheiten beim Kind oder im gleichen Haushalt lebender Personen sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte oder die Mitarbeitenden der Gruppe, in der das Kind betreut wird, verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn das Kind sowie die im gleichen Haushalt lebende Person genesen ist und sich in einem guten Allgemeinzustand befindet.
- (10) Kinder die Krankheitssymptome (Husten, Schnupfen, Fieber, Erbrechen, Durchfall etc.) zeigen oder sich nach Einschätzung des pädagogischen Personals in keinem guten Allgemeinzustand

befinden, können nicht betreut werden. Die Entscheidung hierüber liegt allein beim pädagogischen Personal der Kindertagesstätte. Sollten Kinder während der Betreuungszeit entsprechende Symptome entwickeln, sind diese unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten oder von ihnen benannte Dritte aus der Betreuung abzuholen. Eine Betreuung kann erst wieder erfolgen, wenn die Kinder symptomfrei sind. Bei chronischen nicht ansteckenden Krankheiten sowie Allergien bedarf es einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(11) Grundsätzlich dürfen keine Medikamente mit in die Kindertagesstätte gebracht und durch Mitarbeitende verabreicht werden. Ausnahmen, wie beispielsweise chronische Krankheiten, Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren, sind individuell mit den Leitungen der Kindertagesstätten zu vereinbaren.

(12) Änderung persönlicher Daten (Name, Adresse, Bankverbindung etc.) sind sowohl der Kindertagesstätte als auch der Kindertagesstättenverwaltung im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur der Stadt Neu-Anspach unverzüglich mitzuteilen.

(13) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 11

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Die Leitung informiert Familien sowohl über aktuelle Entwicklung und Veränderungen innerhalb der Kindertagesstätte als auch auf übergeordneter Ebene.

(3) Die Leitung stellt die Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes der Kindertageseinrichtung sicher.

(4) Treten im Infektionsschutzgesetz (IFSG) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

(5) Die Leitung beruft einmal jährlich eine Sitzung zur Wahl des Elternbeirates ein (für weitere Informationen siehe Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach).

§ 12

Elternversammlungen und Elternbeirat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates werden durch die „Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach“ geregelt.

§ 13

Haftung

(1) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Falls sich ein sogenannter Wegeunfall ereignet hat, ist die Leitung der Kindertagesstätte oder die Gruppenleitung unverzüglich zu informieren.

(2) Für persönliche Gegenstände, die mit in die Kindertagesstätte gebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen „Gebührensatzung“ erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen im Regelfall weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.
- (3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Gebührensatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes. Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.
- (5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühren sowie der Mittagstischverpflegung stellen.

§ 15 Sonderleistungen

- (1) In den Kindertagesstätten können Kinder ein Mittagessen einnehmen. Da die Kapazität für die Essensausgabe begrenzt ist, behält sich der Träger vor, die Höchstzahl der zu verabreichenden Mittagessen zu bestimmen. Der Magistrat trifft erforderlichenfalls entsprechende Festlegungen.
- (2) Die Hortbetreuung wird ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.
- (3) Weitere Sonderleistungen können individuell durch die Kindertagesstätten angeboten werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Sämtliche personenbezogenen Daten, die der Stadt Neu-Anspach von der Anmeldung bis zur Abmeldung bekannt werden, werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), dem Kommunalabgabengesetz (KAG), dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie den Sozialgesetzbüchern, behandelt.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18, Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.5 **Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**

Vorlage: 210/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 14 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

Für „KiTa-Regelkinder“ (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ beträgt die Betreuungszeit fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher keine Gebühr erhoben.

(2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren gewährt:

Gebührenhöhe < 357,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 357,00 € bis < 510,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 510,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

(3) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich zu entrichten

(4) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 152,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 152,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 63,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 88,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 213,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 213,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 289,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 314,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind 203,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

§ 3

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

(1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde 10,00 €

für ein Mittagessen 4,50 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

(2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

§ 4

Gebührenabwicklung

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.

Über Stundungen entscheidet der Fachbereich Familie, Sport und Kultur im Einvernehmen mit der Stadtkasse. Über Niederschlagungen und Erlasse entscheiden die zuständigen städtischen Gremien.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.6 Neufassung der Gebührenordnung für das Bürgerhaus

Vorlage: 217/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach

§ 1

Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2

Entgelpflicht, Entgeltabwicklung und Kautions

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.

2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautions als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00 € in bar zu verlangen.

§ 3

Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§ 4
Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
- Die unter § 4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal		Großer Saal mit Bühne	Kleiner Saal		Viophonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Grundpreis	214,00 €		280,00 €	100,00 €		64,00 €	55,00 €	55,00 €
Stundenpreis*	15,29 €		20,00 €	7,14 €		4,57 €	3,93 €	3,93 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Eckhörn	Clubraum 1	Clubraum 2	Kleinere Säle	Foyer	Viehlhornraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Doppelter Grundpreis	428,00 €	132,00 €	56,00 €	200,00 €	180,00 €	128,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €
Doppelter Stundenpreis	30,57 €	9,43 €	40,00 €	14,29 €	12,80 €	9,14 €	7,86 €	7,86 €	7,86 €

S*								
----	--	--	--	--	--	--	--	--

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in § 4, Nr.2 genannten Nutzenden.
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt.
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Grundpreis	Eührer	Ordnungsgebühr	Kleinrentsaal	Foyer	Vieplhonorarium	Clubraum 1	Clubraum 2
Ermäßigtster Grundpreis	1,00 €	3,30 €	1,40 €	5,00 €	4,50 €	3,20 €	2,70 €	27,50 €
Ermäßigtster Stundenpreis*	7,64 €	2,36 €	1,00 €	3,57 €	3,21 €	2,29 €	1,96 €	1,96 €

* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,00 € fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,00 €
Mobile Leinwand	10,00 €
Funkmikrofon	15,00 €
Mikrofon mit Kabel	10,00 €
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,00 €
Flip-Chart mit Papier	10,00 €
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,00 €
Flügel	100,0 0
Bühnenpodest	15,00 €

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
 - Für Nutzende nach § 4, Nr.1 1,80 € pro Stunde
 - Für Nutzende nach § 4, Nr.2 3,60 € pro Stunde
 - Für Nutzende nach § 4, Nr.3 0,90 € pro Stunde

§ 6

Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

§ 7

Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 8
Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach vom 10.02.2015 außer Kraft.

Abschließend wird festgehalten, dass im Jahr 2022 nach ersten Praxiserfahrungen eine Evaluation rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 erfolgen wird und die Ergebnisse entsprechend mitgeteilt werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.7 Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Arnsbach

Vorlage: 218/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach

§ 1
Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2
Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautio

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen

Entgelt	Saal	Besprechungsraum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
Grundpreis	140,00 €	48,00 €	16,00 €	28,00 €	44,00 €
Stundenpreis*	10,00 €	3,43 €	1,14 €	2,00 €	3,14 €
Ermäßigter Grundpreis	70,00 €	24,00 €	8,00 €	14,00 €	22,00 €
Ermäßigter Stundenpreis	5,00 €	1,71 €	0,57 €	1,00 €	1,57 €
Erhöhter Grundpreis	210,00 €	72,00 €	24,00 €	42,00 €	66,00 €
Erhöhter Stundenpreis	15,00 €	5,14 €	1,71 €	3,00 €	4,71 €

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden

- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach § 2, Nr.1 1,28 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 2, Nr.2 1,92 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.3 0,64 € pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00 € in bar verlangen.

§ 3

Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor, bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

§ 4

Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,00 € zu entrichten.

2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

- Schwein, Färse 45,00 €
- Kalb, Schaf oder Ziege 30,00 €
- Rind 67,50 €

3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach der Stadt Neu-Anspach vom 24.03.2015 außer Kraft.

Abschließend wird festgehalten, dass im Jahr 2022 nach ersten Praxiserfahrungen eine Evaluation rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 erfolgen wird und die Ergebnisse entsprechend mitgeteilt werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.8 **Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg** **Vorlage: 219/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	114,00 €	16,00 €	14,00 €
Stundenpreis*	8,14 €	1,14 €	1,00 €
Ermäßigter Grundpreis	57,00 €	8,00 €	7,00 €
Ermäßigter Stundenpreis	4,07 €	0,57 €	0,50 €
Erhöhter Grundpreis	171,00 €	24,00 €	21,00 €
Erhöhter Stundenpreis	12,21 €	1,71 €	1,50 €

Tabelle 2: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf-und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach § 2, Nr.1 1,10 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 2, Nr.2 1,65 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.3 0,55 € pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00 € in bar verlangen.

§ 3

Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB)

§ 4

Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,00€ zu entrichten.

2. Je nach Schlachtviehs sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

- Schwein, Färse 45,00€
- Kalb, Schaf oder Ziege 30,00€
- Rind 67,50€

3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§ 5

Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 6
Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg der Stadt Neu-Anspach vom 24.03.2015 außer Kraft.

Abschließend wird festgehalten, dass im Jahr 2022 nach ersten Praxiserfahrungen eine Evaluation rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 erfolgen wird und die Ergebnisse entsprechend mitgeteilt werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.9 Neufassung der Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 213/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach

Das Waldschwimmbad dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Benutzung des Schwimmbades steht im Rahmen der folgenden Bestimmungen Jedermann frei:

§ 1
Zweck

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldschwimmbades einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.

§ 2
Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzenden verbindlich. Für die Einbeziehung in dem an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Den Nutzenden des Bades bleibt ausdrücklich der

Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts- / Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Entgeltordnung werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Die Betriebsleitung behält sich vor das Bad für besondere Veranstaltungen an bis zu 5 Tagen in der Saison für den Regelbetrieb zu sperren. Ein Anspruch auf Erstattung für erworbene Eintrittskarten gibt es an diesen Tagen nicht.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4

Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzende muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Nutzende müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a) Wertfachschlüssel,
 - b) Pfandchips und
 - c) Zutrittschips,so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
5. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet,
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen und
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden aufweisen.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 5

Verhaltensregeln – gesamtes Bad

1. Nutzende haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzende für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Der Aufenthalt im Wasser ist nur in Badekleidung gestattet. Kleinkindern ist zum Baden eine Windel anzuziehen.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Nutzenden ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzenden kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Jeder Nutzende hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränke ist untersagt.
11. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
12. Das Rauchen ist im Nass-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht gestattet. Der Badbetreiber behält sich vor, weitere Rauchverbotszonen auszuweisen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.

13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

15. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzende aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzende regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere aber nicht ausschließlich, die Ermöglichung der Nutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Darüber hinaus die Ermöglichung der Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3. Dem Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzenden, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Der Nutzende ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

5. Bei schuldhaftem Verlust gemäß § 4 Abs. 3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- | | | |
|----|-------------------|---------|
| a) | Wertfachschlüssel | 30,00 € |
| b) | Pfandchips | |
| c) | Zutrittschips | |

Dem Nutzenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz/VSBG ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7

Verhaltensregeln - Wasserbereiche

1. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
2. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
3. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
4. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzende hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach der Freigabe durch das Personal genutzt werden.
5. Beim Springen ist darauf zu achten, dass:
 - a) nur eine Person das Sprungbrett betritt und
 - b) der Sprungbereich frei ist.Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
Das mehrmalige Wippen ist nicht gestattet.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
7. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Die Verwendung von Seife, anderen Reinigungsmitteln und kosmetischen Mitteln ist nur in den Duschräumen gestattet.
10. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
11. Das Schwimmbecken im tiefen Bereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
12. Grundsätzlich wird in Längsbahnen geschwommen, nur bei entsprechenden Abtrennungen in Querbahnen.
13. Es ist nicht gestattet:
 - a) auf den Boden oder in die Becken zu spucken,
 - b) vom Beckenrand zu springen, andere unterzutauchen oder hineinzustoßen,
 - c) an den Einsteigleitern bzw. Haltestangen zu turnen, sowie
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
14. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Das Kleinkindbecken darf nur von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und deren Begleitpersonen benutzt werden.
15. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

§ 8

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Stadt Neu-Anspach entgegen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser Haus- und Badeordnung tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.10 Neufassung der Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 35/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach

§ 1
Eintrittsgelder bzw. Entgelte

A. Eintrittsgelder:

I. Einzelkarten:

1. Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) 4,50 €
Abends eine Stunde vor Badschließung 3,00 €
2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) 3,00 €
Abends eine Stunde vor Badschließung 2,00 €
3. Familienkarte (max. 2 Erwachsene und 3 eigene Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 11,00 €

II. Zehnerkarten:

1. Erwachsene 35,00 €
2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) 22,00 €

Zehnerkarten behalten für die jeweils nachfolgende Badesaison ihre Gültigkeit.

III. Saisonkarten:

1. Erwachsene 66,00 €
2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) 38,50 €

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.
Gutscheine für das Waldschwimmbad können ganzjährig im Bürgerbüro der Stadt Neu-Anspach erworben werden.

B. Ermäßigungen:

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, sowie deren Begleitperson, Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialdienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte werden, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises, wie Jugendliche behandelt.

Kinder von Sozialhilfeempfängern, mit gültiger Sozialhilfebescheinigung, haben freien Eintritt.

Der Zeitraum und die Ermäßigungen für einen Vorverkauf werden jährlich durch den Magistrat festgelegt.

Doppelermäßigungen sind ausgeschlossen (der günstigste Tarif zählt).

C. Gruppen:

Das Entgelt für begleitete Gruppen aus Schulen im Rahmen des Sportunterrichts, aus den Kindertagesstätten und den Neu-Anspacher Kinderferienspielen beträgt 1,00 € pro Person

Begleitpersonen haben sich entsprechend auszuweisen.

D. Benutzungsgebühren:

Garderobengebühren entfällt

Sonnenschirm-Leihgebühr 2,50 €

Sonnenschirm-Pfand 5,00 €

Sonnenliegen-Leihgebühr 5,00 €

Sonnenliegen-Pfand 7,50 €

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.11 Betrieb des Hauses „Soziales Forum Neu-Anspach“ durch den VzF Taunus e.V.
Abschluss einer Änderung zur Betriebsvereinbarung sowie Betriebskonzept**

Vorlage: 220/2021

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei die Stadtverordneten Karin Birk-Lemper und Frank Vogel wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend sind:

1. den Namen der Einrichtung/des Gebäudes Gustav-Heinemann-Straße 9 „Jugendhaus“ beizubehalten und nicht in „Mittelpunkt“ zu ändern.

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

2. die Differenz von 14 Wochenstunden (zwischen der Vollzeitstelle des Streetworkers mit 39 Wochenstunden und den bislang vorgesehenen 25 Wochenstunden) nicht in der Stadtverwaltung, Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur einzurichten, sondern die kompletten 39 Wochenstunden beim Vertragspartner VzF anzusiedeln. In dieser Zeit sollen die Arbeiten umgesetzt werden, die bislang durch die "Streetwork-Stelle" in der Verwaltung realisiert wurden (Mitternachtsturniere, Organisation der Ferienspiele, Gestaltung von Stromkästen, Kooperation mit den selbstverwalteten Jugendzentren etc.).

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

3. Mit dem VzF Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel, eine Änderung zur Betriebsvereinbarung für das Jugendhaus abzuschließen. Grundlage bildet der Vereinbarungsentwurf, der der Vorlage Nr. XIII/220/2021 als Anlage beigefügt ist.

Weiter wird beschlossen, dem angepassten Betriebskonzept für das Jugendhaus, das ebenfalls Anlage zur Vorlage Nr. XIII/220/2021 bildet, zuzustimmen.

Die Jugendarbeit im Untergeschoss des Gebäudes soll unverzüglich aufgenommen werden, sobald die Räumlichkeiten nach dem Hochwasserschaden entsprechend wieder nutzbar gemacht wurden. Hierzu setzt der VzF 50 pädagogische Fachkraftstunden ein. Die aufsuchende Jugendarbeit **des Streetworkers** mit insgesamt **39** Wochenstunden soll unverzüglich nach dem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß vertraglicher Vereinbarung fortgeführt werden (mit der Lockerung der Corona-Kontaktbeschränkungen wird diese Leistung seit 03.06.2021 bereits wieder im Auftrag der Stadt durch den VzF erbracht).

Die bedarfsorientierte Vergabe der beiden Büros, sowie der Bezug des dritten Büros durch den VzF und des Bistros durch das „Café Hartel“ erfolgt, sobald die Räumlichkeiten nicht mehr oder nur noch teilweise für das Corona-Testzentrum benötigt werden.

Weiter soll nach einem Jahr Praxisbetrieb des Hauses bzw. der Vorgehensweise eine Evaluation stattfinden.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.12 Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Magistrats

Vorlage: 274/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordneter Frank Vogel wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist,

den Jahresabschluss 2019 nebst Prüfbericht. Gleichzeitig wird der Magistrat entlastet.

Prüfungsbeanstandung 1: Fehlerhafte Vergabe Trockenbauarbeiten
Prüfungsbeanstandung 2: Fehlerhafte Vergabe Renovierungsarbeiten
Prüfungsbeanstandung 3: Fehlendes Vergabeverfahren Fahrdienst
Prüfungsbeanstandung 4: Fehlendes Vergabeverfahren Gartenpflege
Prüfungsbeanstandung 9: Verstoß gegen Vergaberecht und § 99 HGO
1-4, 9: Wird im Zuge der neuen Vergabeordnung durch die Verwaltung berücksichtigt.

Prüfungsbeanstandung 5: Unvorteilhafte Vertragsgestaltung

Prüfungsbeanstandung 6: Für die Stadt unvorteilhafte Erbbaurechtsverträge
Prüfungsbeanstandung 7: Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO
Prüfungsbeanstandung 8: Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen
Prüfungsbeanstandung 10: Verstoß gegen § 105 Abs. 1 S. 3 HGO
5+6: Hier obliegt es der politischen Entscheidungen, die Sportförderung anderweitig zu gestalten.
7+10: Unmittelbare Folge der Haushaltsplanung und der Beschlüsse der Politik. Nur durch Konsolidierung und Einsparungen zu ändern. Diese Maßnahmen bleiben jedoch weiteren Beschlüssen vorenthalten.
8: Die Bushaltestellen werden trotz der Beanstandung weiterhin investiv abgewickelt (Begründung Seite 48)

Die Hinweise und Empfehlungen werden umgesetzt.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 20 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Hinweis des Protokollführers:

Dieser Beschluss ist mit der Mehrheit von 20 Gegenstimmen abgelehnt. Damit ist der Jahresabschluss 2019 nicht beschlossen sowie keine Entlastung des Magistrats erteilt.

2.13 Beteiligungsericht für das Geschäftsjahr 2019

Vorlage: 307/2020

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und zur erneuten Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

2.14 Jahresabschluss 2020

Vorlage: 162/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kenntnisnahme der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.15 Bericht für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 208/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.04.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.16 Interkommunale Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren

Vorlage: 123/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ihre Absicht zu erklären, die technische Einsatzfähigkeit aller Fahrzeuge und Gerätschaften im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit

zu gewährleisten und sichert dazu den Freiwilligen Feuerwehren ihre volle Unterstützung zu. Der Magistrat wird in diesem Zusammenhang beauftragt, eine Interkommunale Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach mit den Freiwilligen Feuerwehren der Kommunen Grävenwiesbach, Usingen und Wehrheim zu prüfen und mögliche Synergien zu eruieren. Insbesondere die Materialbewirtschaftung, Geräterwartung und die Bildung von Service Points sind dabei zu untersuchen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.17 Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021)

Vorlage: 209/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021), der als Anlage beigefügt ist, zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung wird dem Magistrat und dem Umweltausschuss jährlich ein Update zum Umwelt- und Klimaschutzbericht vorlegen. Die Aktualisierung enthält alle aktuellen und geplanten Maßnahmen, Projekte und Aktionen sowie eine Übersicht über die bereits in Anspruch genommenen Förderprogramme - sortiert nach Bereichen und Handlungsfeldern in Form einer Tabelle.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.18 Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters der Stadt Neu-Anspach für die Verbandsversammlung der ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Vorlage: 146/2021

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung Einwände erhebt, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

1. Thomas Pauli, Bürgermeister

zum Vertreter und

2. Ulrike Bolz

zu dessen Stellvertreterin der Stadt Neu-Anspach für die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.19 Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode

Vorlage: 167/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass alle gewählten Schriftführerinnen und Schriftführer bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Fachausschüssen auch in der Stadtverordnetenversammlung eingesetzt werden können.

Nachrichtlich:

Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Schriftführer: Christian Neuenfeldt

Bauausschuss (BauA)
Schriftführerin: Linda Braum
Stellvertreter: Martin Sachs
Stellvertreterin: Sarah Corell

Sozialausschuss (SozA)
Schriftführerin: Anja Engers
Stellvertreterin: Anke Ludwig
Stellvertreter: Nico Sturm

Umweltausschuss (UA)
Schriftführer: Martin Sachs
Stellvertreterin: Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin: Sarah Corell

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Anträge

3.1 Antrag der NBL-Fraktion zur Sicherung der Trinkwasserversorgung

Vorlage: 228/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, beim Wasserbeschaffungsverband Usingen (WBV) einen jährlichen Sachstandsbericht zum Thema Wasserversorgung anzufordern. Dieser jährliche Sachstandsbericht ist im Bauausschuss sowie im Umweltausschuss zu beraten.

Ziel dieser Maßnahme ist, dass die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig umfassend zum Thema Wasserversorgung vom WBV informiert wird.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Prüfantrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen I

Vorlage: 229/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, folgendes zu überprüfen und in der Stadtverordnetenversammlung zu berichten:

1) An welchen Bushaltestellen finden besonders häufig Verkehrsverstöße durch rechtswidriges Parken statt? Stehen diese Parkverstöße mutmaßlich im Zusammenhang mit der Andienung nahegelegener Altglascontainer, Kleidercontainer oder Briefkästen?

2) Unter welchen Voraussetzungen kann Neu-Anspach am Projekt „Modellregion Inklusion“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration teilnehmen? Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, um für Neu-Anspach einen Inklusionsbeirat zu gründen?

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Antrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen II

Vorlage: 230/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen:

- 1) eine Aktualisierung des Stadtführers „Barrierefreiheit“ (aktueller Stand 2015) vorzubereiten,
- 2) zu prüfen, ob die vorhandenen Toilettenanlagen auf den Friedhöfen für alle Besucher, zumindest in den Sommermonaten, geöffnet werden können,
- 3) eine gemeinsame Ortsbegehung von Bauausschuss und VdK vorzubereiten, um aufzuzeigen, wo Bürgersteige zu schmal und für Rollator-Rollstuhlfahrer nahezu unüberbrückbar sind.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Bürgermeister zu bitten, beim Ordnungsamt darauf hinzuwirken, dass bei der Parkraumüberwachung Schwerpunktkontrollen dahingehend unternommen werden, diese dort besonders nachhaltig durchzuführen, wo Parkverstöße auch zu einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Rollstuhlfahrern, Nutzern von Rollatoren oder Personen mit Kinderwagen führen (können).

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Antrag der NBL-Fraktion zur Einrichtung eines runden Tisches für bezahlbaren Wohnraum

Vorlage: 231/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Antrag der NBL-Fraktion zur Umsetzung des Stadtentwicklungsplans 2040

Vorlage: 232/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Antrag der CDU-Fraktion auf Intensivierung des Stadtentwicklungsprojekt 2040 ISEK durch die Einrichtung eines "Runden Tisches", insbesondere für den Bereich Neue Mitte

Vorlage: 233/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines Arbeitskreises zum Thema "Neue Mitte"

Vorlage: 235/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.8 Antrag der SPD-Fraktion auf Entwicklung von Möglichkeiten zur Gestaltung eines fahrradfreundlichen Neu-Anspachs

Vorlage: 236/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, Möglichkeiten unter Einbeziehung des ADFC sowie der ISEK-Arbeitsgruppe „Verkehr und Mobilität“ (weiter-) zu entwickeln, wie ein fahrradfreundliches Neu-Anspach gestaltet werden kann. In diesem Rahmen sollen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsförderer der Stadt Neu-Anspach Fördermöglichkeiten für die Umsetzung eines Radwegenetzes eruiert werden. Denkbar wäre in einem zweiten Schritt aufbauend auf den Vorschlägen des Magistrates die Einrichtung eines Arbeitskreises „fahrradfreundliche Stadt“.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.9 Antrag der SPD-Fraktion auf Verdeutlichung des Willens, die K738 in städtische Hand zu überführen

Vorlage: 237/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.10 Antrag der FWG-UBN-Fraktion auf Überprüfung und Fortschreibung der Konzeption Sportstättenentwicklung "Sport und Bewegung in Neu-Anspach"

Vorlage: 239/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss und in den Sozialausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.11 Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen auf Überarbeitung und Weiterentwicklung des bestehenden Klimaschutzkonzeptes

Vorlage: 242/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen,

1) das bestehende Klimaschutzkonzept aufgrund veränderter Gegebenheiten und Anforderungen zu überarbeiten und sukzessive weiterzuentwickeln. Dabei sollen Maßnahmen und Projekte so vorangetrieben werden, dass die Stadt Neu-Anspach ihren Beitrag zur Erreichung des im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegten Zieles der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad °C leistet.

2) Im ersten Schritt, aufgrund des am 17.06.2021 im Umweltausschuss vorgestellten Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021) eine Prioritätenliste zu erstellen, welche die für Neu-Anspach wichtigsten und dringendsten Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele aufzeigt und die kurz- und mittelfristig umsetzbar sind.

Die Möglichkeit von Fördermaßnahmen sind generell zu prüfen und entsprechende Fördermittel sind zur Umsetzung von Maßnahmen zu beantragen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, als Ergänzung zum Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen folgende Punkte zu beschließen:

- Mit welchen Kosten ist für die Überarbeitung selbst zu rechnen
- Es sind 3-5 konkrete Projekte und erreichbare Ziele zu definieren – dabei sind besonders die Bereiche Artenschutz, Waldumbau, Wasserversorgung, Mobilität und Wohnungsbau zu berücksichtigen
- Mit welchen Kosten ist für einen Klimaschutzmanager in Vollzeit zu rechnen
 - Es ist eine konkrete Stellenbeschreibung zu erarbeiten und vorzulegen
 - Welche Zuschüsse sind zu erwarten
 - Es soll mit den Nachbargemeinden über IKZ verhandelt werden

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Antrag der SPD-Fraktion auf Überprüfung/Optimierung der verkehrlichen Situation Kreuzung Zum Kirchborn/Otto-Sorg-Weg im Stadtteil Westerfeld

Vorlage: 94/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Mobilitätsstrategie FrankfurtRheinMain – Bewegungsqualität für alle

Vorlage: 104/2021

Mitteilung:

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat in den vergangenen zwei Jahren mit umfangreicher Bürger- und Fachbeteiligung die Mobilitätsstrategie FrankfurtRheinMain erarbeitet und beschlossen.

Die Mobilitätsstrategie benennt die Vision, die gemeinsam erreicht werden soll. Sie zeigt die erprobten Werkzeuge und Maßnahmen auf, mit denen man diese Vision erreichen kann. Sie stellt nicht das Ende des Prozesses dar, sondern dessen Anfang. Denn gemeinsam mit den Kommunen und Partnern der Region sollen nun maßgeschneiderte Lösungen aus den erprobten Werkzeugen erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Mobilitätsstrategie setzt drei Forderungen als grundsätzliche Bedingungen, die der Gestaltung von Raum und Mobilität dienen:

1. Mobilität für alle – bezahlbar, barrierefrei und erreichbar
2. Unnötigen Verkehr vermeiden – direkt, kompakt, bewusst
3. Nötigen Verkehr gestalten – umweltfreundlich, umfeldgerecht, sicher und verlässlich, wirtschaftlich

Darauf basierend ergibt sich die Vision für Mobilität in FrankfurtRheinMain:

FrankfurtRheinMain erreicht Bewegungsqualität für alle. Von jedem besiedelten Ort der Region ist innerhalb von fünf Gehminuten ein Mobilitätsangebot zu erreichen. Unnötiger Verkehr wird vermieden, notwendiger Verkehr wird umweltfreundlich und umfeldgerecht gestaltet. **FrankfurtRheinMain wird die Fünf-Minuten-Region.**

Die Mobilitätsstrategie legt dabei folgende Verkehrs- und Klimaziele bis ins Jahr 2030 fest:

1. Im Jahr 2030 hat sich im Modal-Split der Region FrankfurtRheinMain der Anteil des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, Bus und Bahn) von 55 auf 65 Prozent erhöht.
2. Im Jahr 2030 sind die Treibhausgasemissionen in der Region FrankfurtRheinMain um 55 Prozent gegenüber dem Wert von 1990 reduziert.

Erreicht werden sollen diese Ziele mit folgenden 19 Maßnahmen:

- M1: Schließung der Lücken im überörtlichen Fahrradrouthenetz, dargestellt im Regionalen Flächen nutzungsplan RegFNP
- M2: Bau der Radschnellwege FrankfurtRheinMain (FRM 1–9)
- M3: Entwicklung eines Konzepts mit Umsetzungsstrategie für Mobilitätsstationen
- M4: Etablierung des regionalen Netzwerks Mobilitätsstationen
- M5: Ausbau von Bike + Ride-Anlagen
- M6: Weiterentwicklung regionales Park + Ride-Konzept
- M7: Gründung des Fußverkehrsforums Rhein-Main
- M8: Analyse der fußläufigen Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen
- M9: In fünf Minuten fußläufig ein Mobilitätsangebot erreichen
- M10: Konzept zur Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit von Bahnhöfen
- M11: Barriere armer Ausbau aller Schienenhaltepunkte
- M12: Ausweisung neuer Baugebiete vorrangig maximal 2.000 Meter von einem Schienenhaltepunkt entfernt
- M13: Bau des Schienenrings um Frankfurt am Main
- M14: Aufbau von On-Demand-Verkehrssystemen in der Region
- M15: Ausbau des Schnellbusliniennetzes in der Region
- M16: Entwicklung urbaner Seilbahnen
- M17: Prüfung des Potenzials der Gleisanschlüsse in der Region für mehr Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene
- M18: Regionaler Schienencoach für mehr Güter auf die Schiene und bessere Erreichbarkeit für Fahrgäste
- M19: Erarbeitung eines regionalen Wirtschaftsverkehrskonzepts

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain möchte direkt an die Umsetzung der Maßnahmen gehen, bei denen er als „Kümmerer“ vorgesehen ist. Bei den anderen Maßnahmen werden die vorgesehenen Kümmerer vom Team des Regionalverbands bestmöglich unterstützt.

Für genauere Informationen ist die gesamte Mobilitätsstrategie FrankfurtRheinMain als Anlage beigefügt.

4.3 2020-15 Sanierung Waldschwimmbad Förderprogramm

Vorlage: 153/2021

Mitteilung:

Mit Datum 30.04.2021 teilte des Planungsbüro koop-raumzeit (Planungsfirma für den Schwimmbadneubau) mit, dass die letzten Wochen der Edelstahlpreise um 2.200,-- EUR/Tonne netto gestiegen sind und es sei jetzt schon abzusehen, dass mit einer Baukostenerhöhung von ca. 200.000 EURO zu rechnen sei.

Die aktuellen Baukosten für die Schwimmbadsanierung werden im Zuge der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt, wenn bis dato der Zuwendungsbescheid vorliegt und der Auftrag an das Planungsbüro ausgelöst werden konnte. Sollte bis dahin keine Beauftragung bzw. keine Kostenberechnung vorliegen, so werden die genannten 200.000 EUR auf die bereits im Haushalt 2021 angemeldeten Kosten der Schätzung aufgeschlagen. Ob sich bezüglich des Förderantrages etwas ändert oder dieser angepasst werden muss, wird aktuell von Herrn Lorenz geprüft bzw. eine entsprechende Anfrage gestellt. Wann hier eine Antwort / Aussage vorliegt, ist nach den bisherigen Erfahrungswerten mit dem Fördermittelgeber offen. Eine entsprechende Information an die politischen Gremien wird erfolgen.

4.4 Friedhof Mitte Vollbelegung der Grabkammern in den Urnenstelen

Vorlage: 184/2021

Mitteilung:

Die mittlerweile elf Urnenstelen mit je 16 Grabkammern sind jetzt komplett belegt. Es steht aktuell keine freie Grabkammer mehr zur Verfügung, Beisetzungen sind nur als Zweit- oder Drittbelegungen in bereits erworbenen Grabkammern möglich.

Nach wie vor besteht eine rege Nachfrage nach dieser Bestattungsart. Im Vergleich zu den Einführungsjahren (ab 2006) ist die Nachfrage in den letzten Jahren etwas zurückgegangen, was hauptsächlich auf die Ausweitung (konkret: Urnenbaumgrabstätten, pflegefreie Urnengrabstätten) bzw. die Vielfalt der Grabstättenarten zurückzuführen ist. In der jüngeren Vergangenheit (ab 2014) wurde ca. alle 2 Jahre eine neue Urnenstele errichtet.

In der Vergangenheit wurde vorausschauend geplant, so sollte im Jahr 2020 bereits eine neue Urnenstele gebaut werden, allein die fehlende Haushaltsgenehmigung hat dies verhindert. Aus dem gleichen Grund ist auch aktuell kein Neubau einer Urnenstele möglich, die Gelder sind im Haushalt 2021 eingestellt.

Sollte jetzt der Wunsch nach einer Urnenbeisetzung in der Urnenstele geäußert werden, besteht nur die Möglichkeit, in die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach auszuweichen. Eine spätere Umbettung, in eine neue Urnenstele auf dem Friedhof Mitte, ist NICHT problemlos möglich, da die Urnenwandtafeln, welche bei einer Beisetzung miterworben werden, unterschiedlichen Größen und Farben haben. Alternativ gibt es weitere pflegefreie Grabstätten zur Auswahl auf allen Friedhöfen.

Die Verwaltung wird die Reaktionen auf diese Situation entsprechend dokumentieren und zu gegebener Zeit wieder berichten.

4.5 Radverkehrskonzept des Hochtaunuskreis

Vorlage: 207/2021

Mitteilung:

Der Hochtaunuskreis hat im Jahr 2020 zusammen mit dem Planungsbüro RV-K aus Frankfurt am Main das Radverkehrskonzept Hochtaunuskreis gestartet. Ziel ist die Vernetzung aller Städte und Gemeinden, Orts- und Stadtteile sowie Verbindung zu angrenzenden Kommunen der Nachbarlandkreise. Es soll dabei ein abgestuftes Radverkehrsnetz zur Anbindung aller relevanten Ziele entwickelt werden.

Es werden Bestandsdatenanalysen, Befahrungen des gesamten Netzes, Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen, Abstimmungen mit den Kommunen und Bürgerbeteiligungen durchgeführt. Bei einer Online-Beteiligung Ende 2020 haben 689 Personen insgesamt 1.664 Meldungen abgegeben.

Es handelt sich bei dem Radverkehrskonzept nur um Maßnahmenempfehlungen, deren Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Träger öffentlicher Belange. Das übliche Planungs- und Genehmigungsverfahren wird nicht ersetzt. Ein Radverkehrskonzept ist häufig Voraussetzung für Förderungen durch Bund und Land.

Nach Befahrung des Entwurfsnetzes durch das Planungsbüro, finden seit April 2021 Ortstermine in allen Kommunen statt. Am 31.05.2021 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen der Verwaltung und dem Planungsbüro zum Planungsstand von Neu-Anspach stattgefunden. Hierbei wurden noch ein paar Änderungen an der Routenführung und möglichen Maßnahmen vorgenommen. Grundsätzlich wurden die vorhandenen Radwege im Stadtgebiet und deren Beschilderung positiv bewertet. Das Planungsbüro wird anschließend für jede Kommune individuelle Maßnahmendatenblätter entwickeln. Der aktuelle Planungsstand kann auf <https://www.rv-k.de/Hochtaunuskreis/Radverkehrskonzept/Abstimmung/WebGIS.html> eingesehen werden. Im Herbst 2021 wird der Hochtaunuskreis in einem Maßnahmenworkshop alle Ergebnisse vorstellen.

4.6 Kommunale Pflichtaufgabe zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) Bekanntgabe der Aufforderung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten

Vorlage: 212/2021

Mitteilung:

Die hessischen Kommunen sind nach § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) verpflichtet, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unverzüglich mitzuteilen und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Dort wird die sog. Hessische Altflächendatei als Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) geführt.

Für die Datenmeldung an das HLNUG steht den Kommunen aktuell das kostenlose Datenübertragungssystem DATUS online zur Verfügung. Mittel für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung dieser Pflichtaufgabe erhalten die Gemeinden indirekt über den horizontalen Finanzausgleich zwischen Land und Kommune.

Die hessischen Kommunen wurden in den letzten Monaten mehrfach von verschiedenen Fachbehörden und Stellen (u.a. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, RP Darmstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Kommunale Spitzenverbände) aufgefordert, ihrer Verpflichtung zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nachzukommen.

Den Gemeinden des Hochtaunuskreises wurde über die Kommunalaufsicht mit E-Mail vom 4.3.2021 der Erlass des Hessischen Innenministeriums betreffend die Aufforderung zur Erfassung von Ablagerungen und Altstandorten (Gz.:IV 13 - 81d-01-17/001, Anlage 1) und das Schreiben des Hessischen Umweltministeriums vom 23.08.2019 (Anlage 2) zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung weitergeleitet. Nach den Vorgaben des Erlasses ist die Anordnung zur Erfassung von Ablagerungen und Altstandorten nach § 50 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben. Die Kommunalaufsicht hat die Kommunen aufgefordert, zu verfügen, dass die Anordnung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 HGO bekannt zu geben ist. Nach § 50 Abs. 3 HGO hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung ihr wichtige Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt, mitzuteilen.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht soll dies nunmehr in der ersten offiziellen Sitzungsrunde nach der Kommunalwahl bzw. Konstituierung erfolgen.

Die Verwaltung möchte gleichzeitig die Kommunalaufsicht, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung über den Sachstand der Erfassung in der Stadt Neu-Anspach informieren. Nach erfolgter Mitteilung und Kenntnisnahme durch die Stadtverordnetenversammlung erhält die Kommunalaufsicht einen Protokollauszug über die Bekanntgabe der Anordnung inklusive Sachstandsmitteilung.

Anfang 2020 haben sich die Kommunen Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) zur Erfassung von Ablagerungen und Altstandorten in die Hessische Altflächendatei (ALTIS) verwaltungsintern zusammengetan, um die notwendige Fortschreibung und Validierung der Altstandorte voranzubringen.

Nach umfangreichen Abstimmungsgesprächen, Recherchen, Vorbereitungen für die Vergabe an ein Fachbüro sowie Zusammenstellung der notwendigen Daten, konnte die Stadt Neu-Anspach im Dezember 2020 ein Fachbüro beauftragen, welches im Januar 2021 mit der Auswertung der Daten begonnen hatte. Die vorhandenen Gewerbedaten (Abmeldungen und Ummeldungen) wurden hinsichtlich Altlastenrelevanz (Altstandorte) ausgewertet und der entsprechende Branchencode nach Branchenbeschreibung WZ 2003 zugeordnet. Im Juni ist die Beauftragung zur Erfassung der relevanten Daten in die Altflächendatei DATUS online vorgesehen. Die Auswertung und Erfassung der Daten ist dann kontinuierlich fortzusetzen.

4.7 Ergänzungsbericht zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach - Kindertagesstätten

Vorlage: 214/2021

Mitteilung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 11. Februar 2021 den Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und dessen Prüfbericht (Vorlage 274/2020) gefasst. Die Stadtverordnetenversammlung kann aus Termingründen erst am 01.07.2021 über die genannte Vorlage entscheiden.

Um jedoch dem Ergänzungsbericht formal gerecht zu werden, wird dieser in dieser separaten Mitteilung dem Magistrat und den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben. Bisher lag den Stadtverordneten nur der Entwurf des Ergänzungsberichts „Kindertagesstätten“ vor. Die Endfassung liegt der Verwaltung erst nach der ursprünglichen Beschlussfassung im Februar vor.

4.8 227. Vergleichende Prüfung Ordnungsbehörden II

Vorlage: 243/2021

Mitteilung:

Der Präsident des Hess. Rechnungshofes hat die überörtliche 227. Vergleichende Prüfung Ordnungsbehörden II durchgeführt.

Gegenstand der 227. Vergleichenden Prüfung waren die nachfolgenden Städte und Gemeinden:

Büdingen
Ebsdorfergrund
Erzhausen
Frielendorf
Hattersheim am Main
Heuchelheim a. d. Lahn
Homburg (Ohm)
Hünfelden
Kronberg im Taunus
Michelstadt
Mühlheim am Main
Neu-Anspach
Ortenberg
Schauenburg
Stockstadt am Rhein
Willingen (Upland)

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG) hat der Präsident des Hess. Rechnungshofes den Schlussbericht über die 227. Vergleichende Prüfung "Ordnungsbehörden II am 02.Juni vorgelegt.

Der Schlussbericht ist der Stadtverordnetenversammlung sowie jeder Fraktion zur Unterrichtung beigefügt.

5. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

6. Anfragen und Anregungen

6.1 Anfrage der CDU-Fraktion zum Bauvorhaben in der Feldbergstraße

Vorlage: 238/2021

Beschluss:

Aufgrund der aktuellen Berichterstattung in der lokalen Presse und ausgiebigen Informationen aus dem Bereich der Anwohnerschaft zum Bauvorhaben in der Feldbergstraße, stellen sich für die CDU-Fraktion folgende Fragen, um deren Beantwortung der Magistrat gebeten wird:

- 1) Wann ging die Bauvoranfrage bei der Stadt ein und wie wurde sie von wem beschieden?
- 2) Wann wurde ein Bauantrag gestellt und wach dieser von der Bauvoranfrage ab?
- 3) Wann erfuhr die Stadt von der Genehmigung des Bauvorhabens durch die Bauaufsicht des Kreises?
- 4) Welche Initiativen unternahm die Stadt um im Vorfeld die Bauaufsicht des Kreises bezüglich der kritischen Haltung der Stadt zu sensibilisieren und wer beteiligte sich hieran?
- 5) Warum wurde keine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt?

7. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer

NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11

61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

26. April 2021

An den Parlamentsvorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

Eingang
28/04/2021

Antrag der NBL-Fraktion zur Sicherung der Trinkwasserversorgung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Der Magistrat wird beauftragt, für die Sommermonate eine gemeinsame Sitzung der zuständigen Ausschüsse der Städte Usingen und Neu-Anspach sowie der Gemeinde Wehrheim und der Verantwortlichen und Experten des Wasserbeschaffungsverbandes vorzubereiten.

Begründung:

Angesichts der in den Sommermonaten auftretenden Wasserknappheit ist es erforderlich, ein dauerhaftes Versorgungskonzept zu erarbeiten. Die oben beantragte Sitzung der zuständigen Ausschüsse der am Wasserbeschaffungsverband beteiligten Städte und Gemeinden gemeinsam mit den Vertretern und Experten des Wasserbeschaffungsverbandes soll hierzu eine Grundlage legen.

Eine nähere Begründung erfolgt mündlich während der Sitzung.

Mit und freundlichem Gruß



Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender

NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11
61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

26. April 2021

An den Parlamentsvorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung

Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

Eingang
28/04/2021

Prüfantrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Der Magistrat wird beauftragt, folgendes zu überprüfen und in der Stadtverordnetenversammlung zu berichten:

- 1. An welchen Bushaltestellen finden besonders häufig Verkehrsverstöße durch rechtswidriges Parken statt? Stehen diese Parkverstöße mutmaßlich im Zusammenhang mit der Andienung nahegelegener Altglascontainer, Kleidercontainer oder Briefkästen?**
- 2. Unter welchen Voraussetzungen kann Neu-Anspach am Projekt „Modellregion Inklusion“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration teilnehmen? Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, um für Neu-Anspach einen Inklusionsbeirat zu gründen?**

Begründung:

Im Rahmen einer Umfrage zur Kommunalwahl hat der VdK-Ortsverband Neu-Anspach Forderungen aufgestellt, die wir bei näherer Prüfung als ausgezeichnete Grundlage sehen, die Lebenssituation behinderter und eingeschränkter Menschen, die ja gerade auch in der Gruppe der Bevölkerung mit höherem Alter häufiger anzutreffen sind, zu verbessern.

Wir sind der Auffassung, dass die entsprechenden Maßnahmen geprüft werden sollten, um alsbald mögliche Ergebnisse zu erzielen.

Mit und freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Moses', with a horizontal line underneath the name.

Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender

NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11

61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

26. April 2021

An den Parlamentsvorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

*Eingang
28/04/2021*

Antrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

- 1. Der Magistrat wird beauftragt, eine Aktualisierung des Stadtführers „Barrierefreiheit“ (aktueller Stand 2015) vorzubereiten.**
- 2. Der Magistrat wird beauftragt, die vorhandenen Toilettenanlagen auf den Friedhöfen für alle Besucher, zumindest in den Sommermonaten, zu öffnen.**
- 3. Der Magistrat wird beauftragt, eine gemeinsame Ortsbegehung von Bauausschuss und VdK vorzubereiten, um aufzuzeigen, wo Bürgersteige zu schmal und für Rollator-Rollstuhlfahrer nahezu unüberbrückbar sind.**
- 4. Der Bürgermeister wird gebeten, beim Ordnungsamt darauf hinzuwirken, dass bei der Parkraumüberwachung Schwerpunktkontrollen dahingehend unternommen werden, diese dort besonders nachhaltig durchzuführen, wo Parkverstöße auch zu einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Rollstuhlfahrern, Nutzern von Rollatoren oder Personen mit Kinderwagen führen (können). Derartige Parkverstöße mit Behinderung sind vorrangig und mit besonderer Härte zu ahnden.**

Begründung:

Im Rahmen einer Umfrage zur Kommunalwahl hat der VdK-Ortsverband Neu-Anspach Forderungen aufgestellt, die wir bei näherer Prüfung als ausgezeichnete Grundlage sehen, die Lebenssituation behinderter und eingeschränkter Menschen, die ja gerade auch in der Gruppe der Bevölkerung mit höheren Alter häufiger anzutreffen sind, zu verbessern.

Wir sind der Auffassung, dass die entsprechenden Maßnahmen bereits jetzt kurzfristig beschlossen werden sollten, um gegebenenfalls noch in diesem Jahr erste Ergebnisse zu erzielen.

Mit und freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Moses', written over a horizontal line.

Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender

NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11

61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

26. April 2021

An den Parlamentsvorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

*Eingang
28/04/2021*

Antrag der NBL-Fraktion zur Einrichtung eines runden Tisches für bezahlbaren Wohnraum

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Der Magistrat wird beauftragt, für die Sommermonate einen „runden Tisch“ zum Thema bezahlbarer Wohnraum in Neu-Anspach einzurichten. An dem runden Tisch sollen der Stadtverordnetenvorsteher, der Bürgermeister, Vertreter der Fraktionen, des Hochtaunuskreises, der Makler- und Immobilienbranche, der Wohnungsbauwirtschaft, der zuständigen Sozialverbände, der gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH und des Planungsverbandes erörtern, welche Möglichkeiten die Stadt hat, auf die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum hinzuwirken.

Begründung:

Dieser Antrag befasst sich seinem Schwerpunkt nach nicht mit dem sozialen Wohnungsbau, sondern mit der Schaffung bezahlbaren Wohnraums für einkommensschwache Bürger und Familien, die keinen Anspruch auf Sozialwohnungen haben, weil sie über entsprechenden Einkommensgrenzen liegen.

In der Vergangenheit ist viel von bezahlbarem Wohnraum geredet worden, es hat sich aber nur sehr wenig getan.

Um dieses Thema zu forcieren, sollte für die Sommermonate ein runder Tisch eingerichtet werden, an dem einmal im Detail mit Fachleuten gesprochen werden kann, welche Möglichkeiten die Stadt Neu-Anspach überhaupt hat, auf die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum fördernd Einfluss zu nehmen.

Eine nähere Begründung erfolgt mündlich.

Mit und freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'AMoses', written in a cursive style. The signature is positioned above a horizontal line.

Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender

NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11

61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

26. April 2021

An den Parlamentsvorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5
61267 Neu-Anspach

*Eingang
28/04/2021*

Antrag der NBF/NBL-Fraktion zur Umsetzung des Stadtentwicklungsplans 2040

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Der Magistrat wird beauftragt, in regelmäßigen Abständen – sinnvollerweise einmal jährlich im Herbst von den Haushaltsberatungen – ein Treffen zwischen den Vertretern der Fraktionen, Bürgermeister/Stadtverwaltung und den noch amtierenden bzw. bisherigen Vorsitzenden der Arbeitskreise anzuberaumen, in dem über die Umsetzung des Stadtentwicklungsplans 2040 beraten werden soll.

Begründung:

Viele Dutzend Neu-Anspacherinnen und Neu-Anspacher haben sich in den zahlreichen Arbeitskreisen im Rahmen der Erstellung des Stadtentwicklungskonzepts 2040 engagiert. Es ist ein interessanter und ehrgeiziger Entwicklungsplan erarbeitet worden, der auch sehr gut in Broschüren publiziert worden ist.

Die Ergebnisse des Stadtentwicklungsplans dürfen nicht in der Schublade landen, sondern müssen sukzessive umgesetzt werden.

Der Stadtentwicklungsplan enthält eine Reihe kostspieliger Maßnahmen, deren Umsetzung in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird.

Er erhält jedoch auch Punkte, die mit ganz geringen Kosten umzusetzen sind oder gar nur durch ein geändertes Handeln von Politik und Verwaltung.

Aus diesem Grund sollten Vertreter der Fraktionen, der Bürgermeister, Vertreter der Stadtverwaltung und die Vertreter der Arbeitskreise regelmäßig besprechen, welche der Punkte aus dem Stadtentwicklungsplan jeweils im Folgejahr angegangen werden können.

Aus unserer Sicht bietet sich hierfür eine Runde im Herbst vor den Haushaltsberatungen an.

Mit und freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'AM', with a horizontal line underneath.

Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender



An den Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

*Eingang
19/05/2021*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, das Stadtentwicklungsprojekt 2040 ISEK durch die Einrichtung eines „Runden Tisches“, insbesondere für den Bereich Neue Mitte zu intensivieren. Hierfür sind Vertreter der AG Neue Mitte, AG Siedlungsentwicklung, AG Gewerbe, interessierte Bürgerinnen und Bürger, sowie Vertreter von Vereinen und den ansässigen Betreibern der Gaststätten einzuladen. Die in der Stadtverordneten-Versammlung vertretenen Fraktionen können jeweils einen Vertreter entsenden. Federführung liegt bei der Verwaltung der Stadt Neu-Anspach.

Begründung:

Durch die seit Monaten andauernde Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen des privaten wie öffentlichen Lebens konnten die Arbeitskreise an dem Projekt ISEK nicht oder nur sehr eingeschränkt tätig werden. Eine Verbesserung dieser Situation deutet sich nun an. In dem Stadtentwicklungsprojekt sind die von den Arbeitskreisen erarbeiteten Anregungen und Vorschläge niedergeschrieben. Mit dem Runden Tisch sollen diese aktiviert und neue Ideen gesammelt werden, die den Walter-Lübcke-Platz und den gesamten Raum um das Bürgerhaus weiterentwickeln und damit ein liebens- und lebenswerter Ort entsteht. Der vorgesehene Architektenwettbewerb für den Bereich Neue Mitte ist hierbei zu berücksichtigen.

Neu-Anspach, den 17.05.2021

CDU-Fraktion Neu-Anspach
Fraktionsvorstand



SPD Fraktion Neu-Anspach
Kevin Kulp
Karl-Arnold-Weg 4
61267 Neu-Anspach
kevin.kulp@spd-na.de
Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 10. Mai 2021

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen öffentlich tagenden Arbeitskreis zum Thema „Neue Mitte“ einzurichten. Mitglieder in diesem Arbeitskreis sollen jeweils ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie des Magistrats sowie die Sprecher der Arbeitsgruppe „Neue Mitte“ und der Arbeitsgruppe „Siedlung und Wohnen“ sein. Themenspezifisch sollen weitere Akteure als Gäste eingeladen werden. Ziel des Arbeitskreises soll die Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes sowie die Umsetzung zusätzlicher kurzfristiger Maßnahmen zur Aufwertung des Gebietes sein.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Zuge der letzten Haushaltsberatungen Gelder für einen Architektenwettbewerb für eine Neugestaltung des Areals der sog. Neuen Mitte eingestellt. Gleichzeitig hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem ebenfalls im Zuge der Haushaltsberatungen beschlossenen Abbaupfad, in welchem Teilerlöse aus dem Verkauf dieser Flächen einkalkuliert sind, ein klares Bekenntnis zur baulichen Entwicklung dieses Gebiets abgelegt. Die AG Neue Mitte hat mit Schreiben vom 27. April 2021 um die Einrichtung einer entsprechenden AG gebeten, um die Entwicklung zu begleiten. Diese Bitte ist aufgrund der oben skizzierten Beschlusslage sinnvoll und unterstützenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender



SPD Fraktion Neu-Anspach

Kevin Kulp

Karl-Arnold-Weg 4

61267 Neu-Anspach

kevin.kulp@spd-na.de

Mobil 0151 52147647

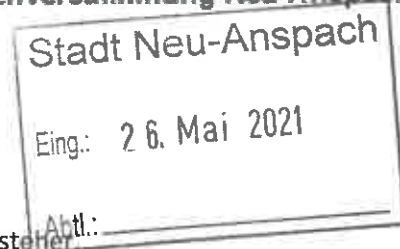
Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 12. Mai 2021

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Magistrat zu beauftragen, Möglichkeiten unter Einbeziehung des ADFC (weiter-) zu entwickeln wie ein fahrradfreundliches Neu-Anspach gestaltet werden kann. In diesem Rahmen sollen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsförderer der Stadt Neu-Anspach Fördermöglichkeiten für die Umsetzung eines Radwegenetzes eruiert werden. Denkbar wäre in einem zweiten Schritt aufbauend auf den Vorschlägen des Magistrates die Einrichtung eines Arbeitskreises „fahrradfreundliche Stadt“.

Begründung:

Der Stadt Neu-Anspach fehlt eine Radinfrastruktur, die das Befahren der gesamten Stadt ausschließlich mit dem Fahrrad bisher nahezu unmöglich macht. Die Fraktionen haben in der vergangenen Legislaturperiode mehrfach entsprechende Schreiben des ADFC erhalten. Gleichzeitig ist der Ausbau der Radwege auch ein erklärtes Ziel des Arbeitskreises „Verkehr“ im Rahmen des sog. Masterplanes, den die Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen hat. Klar ist, dass der Stadt Neu-Anspach die finanziellen Mittel fehlen, um ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Radwegenetzes in der Stadt zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender

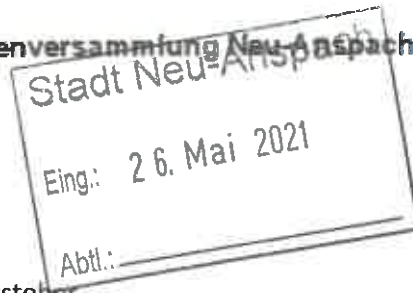


SPD Fraktion Neu-Anspach
Kevin Kulp
Karl-Arnold-Weg 4
61267 Neu-Anspach
kevin.kulp@spd-na.de
Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 12. Mai 2021

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach
Rathaus
61267 Neu-Anspach



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat der Stadt Neu-Anspach zu beauftragen, gegenüber dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises den Willen der Stadt zu verdeutlichen, die K738 in städtische Hand zu überführen, und zugleich auf einen zügigen Abschluss des Verfahrens hinzuwirken.

Begründung:

Vor mehreren Jahren hat die Stadt Neu-Anspach beschlossen, die K738 in städtische Hand zu überführend. Grund hierfür war und ist der zunehmende Schwerlastverkehr und die damit einhergehende Belastung der Anwohner in Hausen. Das Verfahren ist seit mehreren Jahren beim Hochtaunuskreis anhängig, geschehen ist bis heute nichts. Inzwischen hat sich eine Bürgerinitiative gebildet und mehrere hundert Unterschriften gesammelt. Bei einem Treffen der SPD-Fraktion mit dieser Bürgerinitiative haben die Anwohner der Hauptstraße ihren Unmut über den derzeitigen Verfahrensstand kundgetan und darum gebeten, auch von Seiten der Stadtverordnetenversammlung den Druck auf den Hochtaunuskreis zu erhöhen. Diesem Ansinnen trägt der vorliegende Antrag Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender

An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Rathaus
61267 Neu-Anspach

*Eingang
15/06/2021*

Neu-Anspach, den 14.06.2021

Sehr geehrter Herr Bellino,
wir bitten Sie, den folgenden Antrag der FWG Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Konzeption der Sportstättenentwicklung – Sport und Bewegung in Neu-Anspach – zu überprüfen und fortzuschreiben und sie zur Beratung und Überprüfung in den Sozialausschuss zu überweisen.

Begründung

Der Abschlussbericht der Konzeption zur Sportstättenentwicklung – Sport und Bewegung in Neu-Anspach – wurde im März 2010 vorgelegt. Es wurde viel Zeit (Bürger und Verwaltung) und Geld investiert, um eine solche Konzeption zu erarbeiten. Seither ist viel Zeit verstrichen, und es ist notwendig, diese Konzeption zu überprüfen und fortzuschreiben.

Einige Bereiche, die in dieser Konzeption beschrieben wurden, beispielsweise die Skateranlage, standen für den Haushaltsplan 2021 auf der Streichliste, andere, wie beispielsweise die Dirt-Bike-Strecke, sind bereits geschlossen worden.

Darüber hinaus wird der Sportentwicklungsplan im Masterplans 2040 referenziert, was es aus unserer Sicht zwingend erforderlich macht, ihn zu überprüfen und ihn fortzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Fleischer
Fraktionsvorsitzender FWG-UBN



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neu-Anspach

Herrn Holger Bellino
Stadtverordnetenvorsteher
Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

*Eingang
23/06/21*

Fraktion Neu-Anspach

Regina Schirner
Fraktionsvorsitzende
Graf-von-Galen-Weg 8
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 96 22 54
Mail: reginaschirner@aol.com

Neu-Anspach, den 23. Juni 2021

Überarbeitung und Weiterentwicklung Klimaschutzkonzept

Sehr geehrter Herr Bellino,

wir bitten, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, das bestehende Klimaschutzkonzept aufgrund veränderter Gegebenheiten und Anforderungen zu überarbeiten und sukzessive weiterzuentwickeln.

Dabei sollen Maßnahmen und Projekte so vorangetrieben werden, dass die Stadt Neu-Anspach ihren Beitrag zur Erreichung des im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegten Zieles der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C leistet.

2. Der Magistrat wird im ersten Schritt beauftragt, aufgrund des am 17.06.2021 im Umweltausschuss vorgestellten Umwelt- und Klimaschutzberichts der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021) eine Prioritätenliste zu erstellen, welche die für Neu-Anspach wichtigsten und dringendsten Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele aufzeigt und die kurz- und mittelfristig umsetzbar sind.

Die Möglichkeit von Fördermaßnahmen sind generell zu prüfen und entsprechende Fördermittel sind zur Umsetzung von Maßnahmen zu beantragen.

Begründung:

Das aktuelle Klimaschutzkonzept der Stadt Neu-Anspach vom 30.04.2013 sieht nur eine Verpflichtung vor, bis zum Jahr 2050 im Rahmen ihrer Möglichkeit eine höchstmögliche eigene erneuerbare Energieversorgung sicherzustellen und den Primärenergiebedarf 2010 von fast 400 Gigawattstunden um ein Drittel abzusenken.

In einem Urteil vom 24.03.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verpflichtung zum Klimaschutz und somit auch die Herstellung von Klimaneutralität ein Grundrecht ist.

Das im Klimaschutzabkommen von Paris unterzeichnete Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, um die Folgen des Klimawandels auch für Neu-Anspach so gering wie möglich zu halten, muss deshalb unser gemeinsames Ziel sein.

Mit freundlichen Grüßen


Regina Schirner

Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Fraktion Neu-Anspach



An den Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

*Eingang
28/05/2021*

Anfrage zum Bauvorhaben in der Feldbergstraße

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aufgrund der aktuellen Berichterstattung in der lokalen Presse und ausgiebigen Informationen aus dem Bereich der Anwohnerschaft, stellen sich für die CDU-Fraktion folgende Fragen, um deren Beantwortung wir den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bitten:

1. Wann ging die Bauvoranfrage bei der Stadt ein und wie wurde sie von wem beschieden?
2. Wann wurde ein Bauantrag gestellt und wieweich dieser von der Bauvoranfrage ab?
3. Wann erfuhr die Stadt von der Genehmigung des Bauvorhabens durch die Bauaufsicht des Kreises?
4. Welche Initiativen unternahm die Stadt um im Vorfeld die Bauaufsicht des Kreises bezüglich der kritischen Haltung der Stadt zu sensibilisieren und wer beteiligte sich hieran?
5. Warum wurde keine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt?

Neu-Anspach, den 17.05.2021

CDU-Fraktion Neu-Anspach
Birger Strutz